

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 17. Oktober 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinste Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Ablieferung von Kartoffeln S. 403. — Preussische Ausführungsanweisung für die Fortschreibung der Zivilbevölkerung S. 403. — Aufhebung der Vorschriften betr. Abgabe von Speck oder Fett S. 403. — Schonzeit für Rebhühner, Wachteln pp. S. 403. — Schonzeit für Rehfäller S. 403. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 403. — Viehsteuereinsparnisse Anordnung S. 405. — Dienststunden der Regierung Oppeln S. 406. — Warnung vor Schwindlern S. 406. — Abgabe von ausrangierten Militärpferden S. 406. — Einziehung von Steuern S. 406. — Verteilung von Lebensmitteln an Versorgungsberechtigte S. 407. — Verteilung von Margarine S. 407. — Meldepflicht von anstehenden Krautarbeiten S. 407. — Volksabstimmung S. 407. — Errichtung eines Kulturamtes S. 407. — Ermittlung des Besitzers eines Pferdes S. 407. — Gewährung von Prämien aus der Simon Gräter'schen Stiftung S. 407. — Kreisblattabonnement S. 408. — Personalien S. 408. — Erneuerung des Kalkofens in Gorasche S. 408. — Elbenerkauf S. 408. — Seldschen der Rände S. 409. 4% Schlesiache Kommunalanleihe S. 409. — Verteilung von amerikanischem Speck S. 409.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

### Ablieferung von Kartoffeln.

Die Kartoffelablieferungen der Kartoffelerzeuger des hiesigen Kreises sind so gering, daß in der Belieferung der Bedarfstellen des Oberschlesischen Industriebezirktes und des hiesigen Kreises eine Störung eingetreten ist, wodurch eine äußerst drückende Kartoffelnot entstanden ist, die zu unüberschaubaren Folgen führen muß, wenn dieselbe nicht durch wesentliche stärkere Lieferungen schnellstens behoben wird.

Alle ablieferungspflichtigen Kartoffelmengen, sind zur Vermeidung der zwangsweisen Abnahme, bei welcher ein um 3 Mark niedrigerer Preis je Zentner gezahlt wird, unverzüglich an den zuständigen Kommissionär abzuliefern.

Nach § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 25. September d. Js. (Kreisblatt Stück 41 vom 10. Oktober Seite 401/402) haften die Gemeinden für die rechtzeitige Ablieferung der ablieferungspflichtigen Kartoffelmengen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich dringend, die Ablieferung der Kartoffeln mit allen Mitteln zu fördern und die säumigen Landwirte immer und immer wieder zur Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht anzuhalten.

**Gegen diejenigen Kartoffelerzeuger, welche bis zum 25. Oktober d. Js. noch keine Kartoffeln abgeliefert haben, werde ich unnachlässiglich mit Zwangsmaßnahmen vorgehen.**

Groß Strehlig, den 14. Oktober 1919.

Der Landrat.  
Groszpietsch.

### Preussische Ausführungsanweisung für die Fortschreibung der Zivilbevölkerung.

Auf Grund des § 9 Satz 1 der Verordnung vom 24. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzl. S. 1263) wird bestimmt:

#### 1. Zu der Verordnung.

##### Zu § 1 Absatz 1.

Selbstversorger, die auch nur mit einer Art von Lebensmitteln von Kommunalverbänden versorgt werden, sind in die Verzeichnisse aufzunehmen.

##### Zu § 1 Absatz 2.

Einer Neueinrichtung der bisher im Gebrauche befindlichen Verzeichnisse (Bücher oder Kartenblätter) bedarf es bis auf weiteres nur insoweit, als die Vorschriften der Verordnung oder der Ausführungsbestimmungen erforderlich machen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, daß die Verzeichnisse nicht die Namen aller zu verlegenden Personen enthalten. Aber die Zulässigkeit solcher Verzeichnisse vergl. meinen Erlaß vom 17. Mai 1917 — VIa 2662 II — unter Ziffer III. Ich behalte mir vor, im Einzelfalle die Neueinrichtung von Verzeichnissen vorzuschreiben, wenn sie nach dem Gutachten des Präsidenten des Statistischen Landesamtes für die Zwecke der Fortschreibung nicht genügen.

##### Zu § 3 Absatz 1.

Bei Abgabe des Lebensmittelabmeldescheines haben die Kommunalverbände den Nachweis der polizeilichen Anmeldung oder einen anderen, den Zugang beglaubigenden Ausweis zu verlangen.

##### Zu § 3 Absatz 2.

Zählarten werden z. B. auch auszustellen sein für heimkehrende Kriegsgefangene und Flüchtlinge aus abzutretenden deutschen Gebieten.

##### Zu § 4.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, jeder dauernd wegziehenden Person einen Lebensmittelabmeldeschein auszustellen. Sie haben die Ausstellung von der Vorlage des polizeilichen Abmeldescheines oder eines anderen abhängig zu machen.

## Zu § 6.

Die Kommunalverbände haben das Ergebnis der Fortschreibung binnen 14 Tagen nach dem Fortschreibungsabschluß dem Statistischen Landesamt anzuzeigen.

## Zu § 7.

Die Kommunalverbände haben die Kosten der von ihnen selbst beschafften Vordrucke (gemäß Anlage 2, 3 und 4 der Verordnung) vierteljährlich zugleich mit der Anzeige über das Fortschreibungsergebnis beim Statistischen Landesamt zur Erstattung anzumelden; dabei sind die Kosten für jede Art von Vordrucken besonders anzugeben und nachzuweisen.

## Zu § 9 Satz 2.

Die Kommunalverbände können nachgeordneten Stellen die Aufgaben übertragen, die sich aus der Verordnung und den Ausführungsbestimmungen ergeben, soweit diese Aufgaben bestimmungsgemäß nicht dem Kommunalverband selbst obliegen. Die Kommunalverbände haben im Falle der Übertragung die Durchführung der Aufgaben durch die nachgeordneten Stellen zu überwachen. Eine Entlastung der Kommunalverbände von ihrer Verantwortlichkeit tritt hierdurch nicht ein.

## 2. Zu den

Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers.  
(Reichs-Gesetzl. S. 1265).

## Zu Artikel 1.

Die Vordrucke für die Lebensmittelabmeldeheime werden den Kommunalverbänden von dem Preussischen Statistischen Landesamt, Berlin SW. 68, Lindenstr. 28, geliefert.

Den Bedarf an Vordrucken der Lebensmittelabmeldeheime für das am 1. September 1919 beginnende Vierteljahr sendet das Statistische Landesamt nach den letzten Fortschreibungsergebnissen übersichtlich gerechnet den Kommunalverbänden in Blocks zu je 25 Stück zu. Die Kommunalverbände haben die erforderlichen Nachbestellungen rechtzeitig dem Statistischen Landesamt anzugeben. Sie können beim Präsidenten des Statistischen Landesamts die Lieferung der Blocks in von ihnen gewünschter Stückelung und Ausgestaltung beantragen. Inwiefern den Anträgen entsprochen werden kann, entscheidet der Präsident des Statistischen Landesamts.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, über die ihnen zugewiesenen und die von ihnen unterverteiltern und wieder empfangenen Vordrucke der Lebensmittelabmeldeheime sorgfältig Buch zu führen. Der Präsident des Statistischen Landesamts kann hierüber nähere Bestimmungen treffen.

## Zu Artikel 2.

Die ausgefertigten Zählkarten, die von den Zugezogenen abgelieferten Lebensmittelabmeldeheime und die unverbrauchten, verschriebenen oder sonst unbrauchbar gewordenen Vordrucke der Lebensmittelabmeldeheime sind von den Kommunalverbänden bei jedem Abschluß der Fortschreibung nachzuzählen und sorgfältig aufzubewahren. Die ermittelten Zahlen sind in die in § 6 Absatz 3 der Verordnung vorgeschriebene Nachweisung aufzunehmen. Haben die Kommunalverbände die Aufgaben der Fortschreibung nachgeordneten Dienststellen übertragen (vergl. zu § 9 der Verordnung), so sind sie verpflichtet, die vorgenannten Unterlagen mit Ausnahme der unverbrauchten Lebensmittelabmeldeheime bei jedem Abschluß der Fortschreibung von den nachgeordneten Stellen einzuziehen und mit ihnen in gleicher Weise zu verfahren. Der Präsident des Statistischen Landesamts

kann nähere Bestimmungen über das Verfahren beim Fortschreibungsabschluß, sowie über die Weiterbenutzung der nichtverbrauchten Vordrucke treffen.

## Zu Artikel 4.

Der Präsident des Statistischen Landesamts ist berechtigt, die Richtigkeit der von den Kommunalverbänden eingereichten Anzeigen des Ergebnisses der Fortschreibung nach seinem Ermessen nachzuprüfen. Er kann hierzu insbesondere die Einwendung der unverbrauchten, verschriebenen oder sonst unbrauchbar gewordenen Vordrucke für die Lebensmittelabmeldeheime, der von den Zugezogenen abgelieferten Lebensmittelabmeldeheime, und der ausgefertigten Zählkarten veranlassen.

Er kann ferner die von dem Kommunalverbande für die Fortschreibung getroffenen Einrichtungen an Ort und Stelle nachprüfen.

Falsche oder unvollständige Angaben bei Anträgen auf Ausstellung von Lebensmittelabmeldeheimen und Zählkarten können strafrechtlich verfolgt werden (vergl. § 271 des Strafgesetzbuchs).

Berlin, den 3. September 1919.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Dr. Peters.

### Aufhebung der Vorschriften betr. Ablieferung von Speck oder Fett.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat durch Verordnung vom 15. September 1919 — R. G. Bl. S. 1699 — die Vorschriften aufgehoben, nach denen bei Hauschlachtungen von jedem Schweine bestimmte nach dem Schlachtgewicht zu bemessene Mengen Speck oder Fett abgeliefert werden müssen.

Breslau, den 6. Oktober 1919.

### Provinzialfleischstelle für die Provinz Schlesien.

#### Schonzeit für Rebhühner, Wachteln pp.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 25. Juli 1907 hat der Bezirksauschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1919 den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf Montag, den 16. Dezember 1919 festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd Sonntag, den 14. Dezember stattfindet.

Oppeln, den 17. September 1919.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

#### Schonzeit für Rehkälber.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksauschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1919 die Schonzeit für Rehkälber auf das ganze Jahr anzubahnen.

Oppeln, den 17. September 1919.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

### Belohnung für Ermittlung von Verbrechern.

In der Nacht vom 22. zum 23. d. Mts. ist der Fleischermeister Hermann Wächler in Carlsruhe D.-G. in seiner Wohnung von Verbrechern erschossen, dessen Ehefrau durch einen Schuß verletzt und aus der Wohnung 16000 Mark und 3 Sparbücher geraubt worden.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem bzw. den Tätern auf und sichere eine Belohnung von  
**3000 Mark**

demjenigen zu, der den bzw. die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Verurteilung erfolgen kann. Außerdem hat die Witwe des Ermordeten für die Wiederbeschaffung des Geldes eine Belohnung von 2000 Mark ansgeleht.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluss des Rechtsweges vor.  
Oppeln, den 4. Oktober 1919. Der Regierungspräsident.

Am 5. September d. Js., abends gegen 6½ Uhr wurde in Bismarckhütte, Bismarckstraße Nr. 17 der Ofenfabrikbesitzer Julius Jauernig auf der Treppe seines Hauses von unbekannter Hand erschossen. Es handelt sich hierbei offenbar um einen Mordakt.

Zur Zeit der Tat befanden sich einige Personen in der Nähe des Hauses, sie hörten einen Schuß fallen und um Hilfe rufen. Gleich darauf stürzten 3 Männer aus dem Hause und liefen auf die Bahnhofsstation zu. Leider gelang es nicht, die Täter festzunehmen oder zu ermitteln.

Der Anstiftung zum Mord dringend verdächtig ist der Schneidermeister Koflyra, welcher bei Jauernig wohnte und ihn wiederholt mit dem Tode bedroht hat. Koflyra befindet sich in Untersuchungshaft.

Die Täter werden wie folgt beschrieben: Alter zwischen 20 und 24 Jahren, Größe etwa 1,70 m, kräftige Gestalten. Zwei derselben hatten Militärmützen, der dritte hielt den Hut in der Hand und hatte nach hinten gewölbtes Stechhaar.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von  
**3000 Mark**

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Verurteilung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluss des Rechtsweges vor.  
Oppeln, den 7. Oktober 1919. Der Regierungspräsident.

Am Sonnabend den 23. August d. Js. gegen 8 Uhr Abends kamen 3 junge Burschen in die Gastwirtschaft des Gastwirts Bohlst in Kreuzburg und versuchten den Wirt und seine Frau auszurauben.

Bei dem sich angetragenen Kampfe gelang es dem Wirt 2 Burschen nach dem Flur abzurängen und die Tür von innen zu verriegeln. Der dritte sprang durch das Fenster und entkam. Von den Tätern fehlt zur Zeit noch jede Spur.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

**1 000 Mark**

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Verurteilung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluss des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 6. Oktober 1919.  
Der Regierungspräsident.

### Biehsehendenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 15 ff. des Biehsehengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Genehmigung des Ministere-

riums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Distrikte, einschließlich ihrer Bemerkungen, Kolonien und Vorwerke:

Schemronitz, Barlow, Azendowitz, Charlottenthal außer Kolonie Braggwaren, Zwosch-Kenjin, Glotzschütz außer Kolonie Gaiden und Poremba, Goslawitz, Guttentag, Bziniz, Elguth Guttentag im Kreise Lublitz, Oschewitz, Posholtan, Frei Radub, Frei Pipa, Brnskon, Jembowiz, Churzay, Radau, Lente, Kneja im Kreise Rosenbergr D.S., Mischline und Heine im Kreise Groß Strehlitz,

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzuliegen (anzuletten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Überführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angehakt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden. Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundeperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Über die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erwidern der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldausseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauf.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 27. November dieses Jahres einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Biehsehengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 8. Oktober 1919.

Der Regierungspräsident.



## Dienststunden der Regierung Oppeln.

Vom 1. Oktober d. Js. ab habe ich für die Wintermonate die Dienststunden der Regierung von 8 Uhr Vormittag bis 3 Uhr Nachmittag festgesetzt.

Oppeln, den 18. September 1919.  
Der Regierungspräsident.

## Warnung vor Schwindlern.

Der am 26. August 1865 in Erfurt geborene deutsche Auslandsflüchtling Walter Jonker reist mit seiner angeblich am 18. Oktober 1902 in Mersina (Kleinasien) geborenen Tochter Marie von Ort zu Ort und läßt sich unter Vorbringen der verschiedensten Gründe Unterstützungen aus Mitteln der Flüchtlingsfürsorge zahlen. Zuletzt war er in Eneblinburg, Galberstadt und Magdeburg. Innerhalb ganz kurzer Zeit hat er sich 250 Mk. zu verschaffen gewagt.

Da es sich offensichtlich um einen arbeitsscheuen Menschen handelt, der es auch weiterhin versuchen wird, Unterstützungen in anderen Provinzen zu erlangen, gebe ich hieron Kenntnis und bitte ergebenst, die Flüchtlingsfürsorgestellen des dortigen Bezirks mit entsprechender Nachricht zu versehen.

Merseburg, den 12. September 1919.

Der Landeshauptmann der Provinz Sachsen.  
Landrathenverband.  
gez. Wilmonast.

Vorstehendes Schreiben bringe ich zur Kenntnis der Ortsbehörden. Sobald Jaenter im hiesigen Kreise auftauchen sollte, ersuche ich ihn für Rechnung der Flüchtlingsfürsorge Unterstützungen nicht ausbezahlen, mir aber Anzeige zu erstatten.

Groß Strehlig, den 10. Oktober 1919.

## Abgabe von ausrangierten Militärpferden.

1. Die Verkäufe von militärisch dienstunbrauchbaren und anderen Pferden einschließlich Nachkuten aus Anlaß der Verminderung des Heeres, die der Landwirtschaftskammer überwiesen werden, richten sich von jetzt ab nach folgenden Gesichtspunkten:

2. Eine Versteigerung der Pferde findet nicht mehr statt, sie werden zum Abschlagspreis abgegeben zugunsten aller Instanzen, die den Kreisen zustehen.

3. Bei Abgabe der Pferde sind in erster Linie Kriegsbefähigte, Hinterbliebene im Felde Gefallener, vom Staat unterstützte Ansiedler und solche Personen, an welche Pferde teilweise überlassen wurden, zu berücksichtigen. Pferdebedürftige Personen haben sich zwecks Erlangung eines Pferdes bei ihrem Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung vorzulegen zu lassen. In dringenden Fällen können auch Gewerbetreibende berücksichtigt werden, jedoch ist die Bedürftigkeit durch amtlichen Ausweis zu belegen. Pferdehändler sind nach wie vor ausgeschlossen. Die Pferde werden ohne jede Gewähr auch für gefühlige Mängel abgegeben. Seuchenkanäle bzw. seuchenverdächtige Pferde werden der Kammer nicht überwiesen. Pferdefarzen sind nicht mehr gültig. Die festgesetzte Taxe ist unbedingt zu zahlen, unter der Taxe wird kein Pferd abgegeben.

4. Der Käufer eines Pferdes darf dasselbe vor Ablauf eines Jahres weder weiter verkaufen noch umtau-

schen und hat hierüber eine schriftliche Erklärung (Verpflichtungsschein) abzugeben. Bei Zuwiderhandlungen hat Käufer eine Geldstrafe in Höhe des Mehrerlöses gegen den von ihm gezahlten Kaufpreis, mindestens aber in Höhe des letzteren an die Kammer zu zahlen, die ihrerseits die Beträge an das Reich abfließt.

Anmeldungen gemäß Ziffer 3 sind umgehend an mein Amt einzureichen. Alle früheren Anmeldungen verlieren ihre Gültigkeit.

Die Anmeldungen müssen enthalten

1. Namen
2. Bornamen
3. Beruf
4. Größe der Wittschaft einschließlich Pachtacker
5. Bestand an Zugtieren (Pferden, Ochsen, Kühen) und sonstigem Vieh
6. Genaug Angabe, ob der Antragsteller
  - a. Kriegsverlehter ist und wieviel % er in der Erwerbsfähigkeit beschränkt ist
  - b. Hinterbliebener eines im Felde Gefallenen,
  - c. ehemaliger Kriegsgefangener,
  - d. vom Staat unterstützter Ansiedler,
  - e. Leihpferde gehabt hat und wieviel, woher und wie lange,
  - f. Pferde abgegeben hat. (Ohne Abgabe der Pferdetarten findet eine Bemerkung nicht statt.)
  - g. Beihätigung der Richtigkeit der tatsächlichen Angaben durch den Gemeindevorsteher.

Auf wahrheitsgemäße Ausfüllung ist strengstens zu achten. Falsche Angaben können den Tatbestand des Betrugses erfüllen und ernste Bestrafungen nach sich ziehen.

Groß Strehlig, den 10. Oktober 1919.

## Einziehung von Steuern.

Am Beschwerden von Steuerpflichtigen über das ihnen gegenüber bei Einziehung von Steuern beobachtete Verfahren zu vermeiden, weise ich die Gemeindevorsteher des Kreises an, die Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungsverfahrensverfahren nebst der Ausführungsverordnung und der Besche über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstkloßes sorgfältig zu beachten.

Ferner mache ich darauf aufmerksam daß gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Gemeindeabgaben und Naturaldiensten nach § 69 des Kommunalabgabengesetzes dem Abgabepflichtigen lediglich der binnen einer Frist von 4 Wochen bei dem Gemeindevorsteher einzulegende Einspruch und gegen den Beschluß des Gemeindevorstehers die nach § 70 dieses Gesetzes binnen 2 Wochen beim Kreisaußschuß anzubringende Klage im Verwaltungsverfahren zusteht.

Weder der Herr Regierungspräsident noch die Regierung Abt. für die direkte Steuern ist zur Entscheidung in solchen Angelegenheiten zuständig.

Endlich ist aufzufallen, daß fortgesetzt Besuche um Niederschlagung von Gemeindeabgaben bei den Herren Ministern und bei den Herrn Regierungspräsidenten einlaufen. Hierzu bemerke ich, daß rechtskräftig veranlagte Gemeindeabgaben einzig und allein durch Gemeindebeschluß ermäßigt oder niedergeschlagen werden können.

Der Staatsaufsichtsbehörden steht hierüber eine Entscheidung nicht zu.

Groß Strehlig, den 13. Oktober 1919.

## **Verteilung von Lebensmitteln an Versorgungsberechtigte.**

Auf den Lebensmittelkartenabschnitt 72 für Versorgungsberechtigte kommen:

1 Pfd. ausländische Bohnen  
 1/4 Pfd. Haferfloeden  
 1/4 Pfd. Marmelade oder Speisefrup  
 1 Päckchen Erbsen-Eispulver und  
 auf den Wochenabschnitt II der Einfuhrzulasskarte  
 200 gr. amerikanisches Weizenmehl  
 zur Ausgabe.

Die Preise für Haferfloeden, Marmelade und amerikanisches Weizenmehl sind unverändert.

Erwerbspreis des Kaufm. für 1 Pfd. ausl. Bohnen	1,13 Mk.
Verkaufshöchstpreis	1,25 „
Erwerbspreis des Kaufm. für 1 Pfd. Speisefrup	0,56 „
Verkaufshöchstpreis	0,70 „
Erwerbspreis des Kaufm. für 1 Päckchen Erbsen-Eispulver	0,22 „
Verkaufshöchstpreis f. 1 Päckchen Erbsen-Eispulver	0,30 „

Vorstehende Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes. Die Entnahme von Erbsen-Eispulver ist freigestellt, die Zuteilung von Marmelade oder Speisefrup erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Bestände.

Für Speisefrup sind bei der Abholung Gefäße mitzubringen. Die Ausgabe beginnt am Donnerstag, den 16. Oktober 1919 und endet Mittwoch, den 22. Oktober 1919. Bis dahin nicht abgeholte Waren gelten als verfallen.

Groß Strehly, den 13. Oktober 1919.

## **Verteilung von Margarine.**

In der Zeit vom 12. 10. 19. — 25. 10. 19 gelangen 150 gr Margarine je Woche durch die Unterverteilungsstellen des Kreises an die Fettversorgungsberechtigten gegen die betreffenden Fettmarken zur Verteilung.

Der Erwerbspreis beträgt	3,25 Mk.
der Verkaufspreis	3,45 Mk.

je Pfd. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes.

Groß Strehly, den 13. Oktober 1919.

## **Meldepflicht von ansteckenden Krankheiten.**

Die Kreisbewohner mache ich darauf aufmerksam, daß jede Erkrankung und jeder Todesfall an Scharlach, Diphtherie, Cholera, Typhus, Gemischte, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Nückfallfieber, Ruhr, Malaria, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Milzbrand, Rost, Tollwut, sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, der Polizeibehörde unverzüglich bzw. innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen ist.

Todesfälle sind auch dann anzuzeigen, wenn die Erkrankung des Verstorbenen bereits angezeigt war.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

- der zugezogene Arzt,
- der Haushaltungsvorstand,
- jede mit Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person und
- derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

Jede Unterlassung der Anzeige wird nach den Straf-

vorschriften des Gesetzes vom 30. Juni 1908 (R. G. Bl. S. 306) und vom 28. August 1905 (G. S. S. 373) betreffend Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft.

Groß Strehly, den 8. Oktober 1919.

## **Volksabstimmung.**

Die Abstimmungsberechtigten, die außerhalb ihres Abstimmungsgebietes wohnen, sind durch die Presse aufgefodert worden, sich mit den für die Zulassung zur Abstimmung nötigen Ausweispapieren zu versehen.

Die Beteiligung an der Abstimmung wird voraussichtlich eine ungemein starke sein.

Um eine Verzögerung in der Erledigung der Ausfertigung der gewünschten Urkunden zu vermeiden, ersuche ich die Ständes- und Pfarrämter, sich bald mit einem genügenden Vorrat an Formularen von landesamtlichen bzw. kirchlichen Geburts- und Taufbüchern, Standesamtlichen bzw. kirchlichen Trauungsakten zu versehen und nötigenfalls Schreibhilfskräfte in Melleve zu halten.

Groß Strehly, den 8. Oktober 1919.

## **Errichtung eines Kulturamtes.**

Nach dem Gesetz vom 3. Juni 1919 (G. S. S. 101) über Landeskulturbehörden führen die Spezialkommissionen und die Generalkommissionen fortan die Bezeichnung Kulturämter und Landeskulturämter. Das Landeskulturamt für Schlesien befindet sich in Breslau 13, Charlottenstraße 28. Für den Kreis Groß Strehly ist ein Kulturamt in Oppeln vorgesehen. Das Kulturamt befindet sich h. z. noch in Breslau. Alle Anträge, bis die Landeskultur betreffen, sind an das Kulturamt zu richten.

Groß Strehly, den 14. Oktober 1919.

## **Ermittelung des Besitzers eines Pferdes.**

Am 7. d. Mts. ist in Schedlitz eine braune Stute 3—4 Jahr alt eingelangt und vorläufig bei dem Gemeindevorsteher dortselbst untergebracht worden. Eigentümer, die sich über den rechtmäßigen Besitz des Pferdes ausweisen können, wollen sich zunächst bei dem Herrn Amtsvorsteher in Groß Stein melden.

Groß Strehly, den 11. Oktober 1919.

## **Gewährung von Prämien aus der Simon Gräber'schen Stiftung.**

Der Kreisauschuss hat im Januar f. Js. aus der Simon Gräber'schen Stiftung für männliche und weibliche Diensthoten Prämien an unbescholtene männliche und weibliche Dienstpersonen ohne Unterschied der Konfession zu vergeben, welche mindestens 10 Jahre hintereinander bei ein und demselben Arbeitgeber im Kreise Gr. Strehly als Hausgefuße im Dienst gestanden haben und noch stehen.

Arbeitgeber, welche derartige Diensthoten für die Prämienverteilung in Vorschlag bringen können, wollen Anträge mit Unbescholtenseiheitszeugnis bis zum 5. Januar 1919 an den Kreisauschuss einreichen.

Eine Wiederholung der in den Vorjahren gestellten Anträge ist nicht erforderlich.

Groß Strehly, den 15. Oktober 1919.

### Kreisblattabonnemement.

Um die Auflage des Kreisblattes für 1920 bemessen zu können und Unregelmäßigkeiten beim Bezug desselben zu vermeiden, werden die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlaßt, alsbald die Nachweisung der Kreisblattabonnenten unter Berücksichtigung der bisherigen und hinzutretenden Bezahler nach dem unten angegebenen Schema aufzustellen und die Nachweisung bestimmt bis zum 10. November d. Js. hierher einzureichen. Die Bezugsgebühren, die 4 Mark pro Exemplar betragen, sind an das Landratsamt hier selbst abzuführen, und daß es geschehen, bei Einreichung der Bedarfsnachweisung anzuzeigen.

Da es im Interesse der Kreisinsassen liegt, daß dieselben von den im Kreisblatt veröffentlichten Verordnungen und Bekanntmachungen Kenntnis erhalten, ist insbesondere bei Gast- und Schankwirten, Gewerbetreibenden, Landwirten, Krankenlässem, Schlachtviehbeschauern pp. darauf hinzuwirken, daß das Kreisblatt abonniert wird.

Abgänge von Abonnenten gegen die vorjährige Nachweisung sind zu begründen.

#### Nachweisung

der Kreisblattabonnenten in der Stadt (Gemeinde-Gutsbezirk)  
N. N. für 1920.

Nr.	Name des Abonnenten	Stand	Abonniert auf wiewiel Exemplare des Kreisblattes.	Abon- nements- Betrag Mark	Bemer- tungen

Formulare hierzu sind aus der Hübner'schen Buchdrucker zu beziehen.

Groß Strehlig, den 15. Oktober 1919.

### Personalien.

Bestätigt als Feld- und Forsthilfer nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1890 der Hilfsjäger Alfred Boggsch in Seine für den gesamten im Kreise Gr. Strehlig belegten Teil der Herrschaft Malepartus.

Bestellt der Förster Anton Gediga in Zawadzki zum Waisenrat dieser Gemeinde.

Die verehel. Alara Hein geb. Trocha in Leschnitz und Konstantine Migura in Boritzsch haben die Prüfung als Besamme bestanden und sind als solche vereidigt worden.

Groß Strehlig, den 16. Oktober 1919.

#### Der Landrat.

Grospietsch.

### Erneuerung des Kalkofens in Goradzje.

Die Graf Hugowis'sche Majoratsverwaltung Schloß Krappitz beabsichtigt den auf ihrem in Goradzje belegenen Grundstück stehenden Kalkofen Nr. III zu erneuern.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen

Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf

**Montag, den 3. November 1919 vorm. 10 Uhr**

in meinem Amte Termin anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehlig, den 10. Oktober 1919.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses  
Landrat  
Grospietsch.

### Eichenverkauf.

Auf der Chaujsee Stubendorf-Mafel, Eisenbahnstation Groß Stein, sollen 121 Stück Eichen mit ca. 20,27 Festmeter Stammhalt zur Selbstverwertung an den Bestbietenden verkauft werden. Verschlößene Angebote mit der Aufschrift: „Angebot auf Eichenholz“ nimmt das Kreisbauamt hier selbst, von welchem die Verkaufsbedingungen zu erfragen sind, bis zum 15. November d. Js. entgegen. Den Zuschlag behält sich der Kreisauschuß vor.

Groß Strehlig, den 14. Oktober 1919.

Der Kreisauschuß,  
Grospietsch.

### 4<sup>0</sup>/o Schlesische Kommunalanleihe!

Der Kommunale Giroverband Schlesien, welchem z. Zt. 97 Städte, 45 Kreise und 17 Gemeinden der Provinz Schlesien angeschlossen sind, hat die ministerielle Genehmigung zur Ausgabe einer 4<sup>0</sup>/o igen mündel-sicheren Anleihe von 50 Millionen Mark erhalten und sein Bankinstitut, die Kommunale Girozentrale Breslau mit der Ausgabe des Restbetrages von 20 Millionen beauftragt.

### Der Zeichnungskurs beträgt 94.60 M.

Zeichnungen auf diese günstige Kapitalanlage nimmt die hiesige Kreisparlatte — Landratsamt — bis zum 20. Oktober 1919 entgegen.

Die Stücke werden in ca. 4 Wochen geliefert werden. Der Zeichnungsbetrag ist unter Verrechnung der Stückzinsen in der Zeit vom 24. Oktober bis 31. Oktober d. Js. zu erlegen.

Groß Strehlig, den 19. Oktober 1919.

Der Vorsitzende  
des Verwaltungsrats der Kreisparlatte.  
Grospietsch.



### Berteilung von amerikaniſchen Speck.

Für die Woche vom 12.—18. Oktober d. Js. kommen auf den Wochenabſchnitt 3 der Fleiſcharte an die Fleiſchverſorgungsberechtigten des Kreiſes

a. 125 gr ameriſ. Speck zum Preiſe von 4.15 Mark

b. 100 gr Inlandskonſervenleiſch zum Preiſe von 5.— M. je Pfund Netto zur Verteilung.

Soweit Gemeinden im Kreiſe ſeit längerer Zeit kein friſches Rindleiſch erhalten haben, gelangen an dieſe nach Maßgabe der verfügbaren Beſtände 100 Gramm Rindleiſch auf den Fleiſchartenabſchnitt zur Abgabe. Dieſe Gemeinden haben keinen Anſpruch auf Zuweiſung von Fleiſchkonſerven. Die Ausgabe an die Fleiſcher wird am Montag und Dienstag nächſter Woche erfolgen.

Groß Strehliß, den 17. Oktober 1919.

Der Landrat.

Großpietſch.

### Erlöſchen der Rände.

Die Rände bei dem Pferde des Johann Boygulla in Gonſchiorowiß iſt erloſchen.

Himmelwiß, den 10. Oktober 1919.

Der Amtsvorſteher.

## Anzeigen.

### Verſicherungſchutz

trächtige Stuten

ſind einſchließlich Leibesbruch, gegen alle Geburtsverluste (auch Kalf!) gewährt die

Gegr.  
1888

„Halensia“

Gegr.  
1888

Viehverſicherungsgeſellſchaft a. G.  
zu Halle a. S.

Billige Prämien!

Keine Nachzahlungen!

Bei Nichtträchtigkeit volle Prämienrückzahlung.

Hohe Entſchädigung: 80% für Muttertiere, 80% für Fohlen. — Bisher gezahlte Entſchädigungen über 6 Millionen Mark. — Zahlreiche Empfehlungen von alten Seiten. — Auch Pferde, Kühe, Schweine, sowie Bengel- und andere Viehverſicherungen, insbesondere Nachverſicherung der bei Ortsfaſſen nicht zum vollen Werte verſicherten Tiere. Jagdgenoſſenſchaften und Landw. Vereine beſondere Vergünstigungen. — Anſprüche und Beſuch koſtenlos. — Man wende ſich an die

**Geschäftsstelle Breslau 17,**

Schlachthofböſe, Fernſprecher 2543.

oder an die Direktion in Halle a. S., Mittelſtraße 29.  
Weitere Vertreter und Reſebeamte überall geſucht.

Die Kreisverwaltung ſtellt die notwendigen Mittel zur Ueberreichung eines Geſchenkes beſtehend aus Lebensmitteln für jeden nach dem 1. 7. 19. heimgekehrten Kriegsgefangenen dem Vaterl. Frauenverein zur Verfügung. Die Verteilung der Willkommensgabe ſoll für die vom 1. 7. bis zum 15. 10. heimgekehrten Gefangenen alſald erfolgen und zwar durch die Lebensmittelverteilungſtelle des Vaterländiſchen Frauenvereins. Jeder in Frage kommende heimgekehrte Kriegsgefangene wird gebeten, ſich alſald bei dem zuſtändigen Magiſtrat, dem Gemeinde- bzw. Ortsvorſtand unter Vorlage der Ausweiſepapiere über ſeinen Aufenthalt in der Gefangenſchaft ſofort zu melden.

Groß Strehliß, den 9. 10. 19.

Die Vorſtände des Vaterl. Frauenvereins

Gräfin Brühl-Renard.

### Fiſchereiverpachtung.

Zur Neuverpachtung der Fiſchereirechtigkeit in der Oder (von der Grenze der Feldmark Bogau ab aufwärts bis zur Grenze der Feldmark Kremwa und von da ab bis zum Jährhans Oberwiß mit Anſchluß der ruſſiſchen Enklave) und der Hohenplog iſt Termin auf

**Dienstag, den 28. Oktober cr. Vorm. 10 Uhr** im Stadtverordnetenſitzungsſaale hier anberaumt worden.

Bei der Pachtung iſt eine Kaution von 200 Mk. zu hinterlegen.

Die Verpachtung der Fiſcherei erfolgt auf einen Zeitraum von 3 Jahren.

Krappitz, den 9. Oktober 1919.

Der Magiſtrat.

### Schulpolitische Vereinigung.

Urlaub iſt von der Regierung genehmigt.

Der Kreislehrerrat.

R. Geeck.

### Laubbrennholz und

### Nadelbrennholz

(auch Stockholz) kauft jedes Quantum  
Chemische Fabrik Pluder, G. m. b. H., Pluder.

Wir Unterzeichneten geben hierdurch bekannt, daß wir vom Deutſchen Landarbeiter-Verband beauftragt ſind, als Vertrauensmänner für den Kreis Groß Strehliß tätig zu ſein.

Johann Theda,

Franz Schwierz,

Alt Budkowitz,

Dambienitz,

Kreis Oppeln.

